

Regeln zur Handy- und Smartwatch-Nutzung (beschlossen durch die Schulkonferenz vom 24.09.2025)

1. Grundsätze

Die Nutzung digitaler Endgeräte (z.B. Handys, Smartwatches, Tablets, ...) im Schulalltag soll klar geregelt werden, um Lernprozesse zu unterstützen, Ablenkungen zu minimieren und das soziale Miteinander zu fördern. Diese Ordnung schafft Transparenz und Verbindlichkeit für alle Beteiligten.

2. Nutzung digitaler Endgeräte im Schulalltag

2.1. Allgemeine Regelungen

Handys, Smartwatches und andere Geräte gehören mittlerweile zum Alltag und insbesondere aufgrund des allgemeinen Persönlichkeitsrechts kann kein generelles Verbot des Mitbringens in die Schule erhoben werden. Etwas Anderes gilt, wenn es sich um Geräte mit Abhör- bzw. Aufnahmefunktion handelt. Daher hat die Schule Sorge dafür zu tragen, dass mit diesen Geräten keine rechtlichen Verstöße vorgenommen werden können.

- Während des gesamten Schulalltags und einschließlich der OGS sind das Handy und die Smartwatch ausgeschaltet.
- Das Handy und die Smartwatch werden außer Sichtweite im Tornister verwahrt.
- Geräte mit Abhörfunktion dürfen nicht auf das Schulgelände gebracht werden, auch nicht im ausgeschalteten Zustand im Tornister.

Ton-, Bild- und Videoaufnahmen sind grundsätzlich untersagt.

2.2 Sonderregelungen

Dringende Fälle: Schülerinnen und Schüler können im Sekretariat ihre Eltern kontaktieren.

Medizinische Gründe: Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen auf ein Handy / Smartwatch angewiesen sind, können eine Ausnahmegenehmigung bei der Schulleitung beantragen.

Lehrkräfte und Schulpersonal sollen aufgrund ihrer Vorbildfunktion Handys ausschließlich in dienstlichen Zusammenhängen oder zu Unterrichtszwecken im Klassenraum nutzen.

3. Konsequenzen bei Verstößen

Verstöße gegen die Handy- und Smartwatchordnung können erzieherische Einwirkungen und/oder Ordnungsmaßnahmen (§53 SchulG) nach sich ziehen:

Im Hinblick auf die zu treffende Entscheidung sind alle Umstände des Einzelfalls einzubeziehen. Eine Orientierung bietet der folgende Rahmen:

Verstoß	Maßnahme
Erstmalige Missachtung der Regeln	In der Regel Ermahnung durch Lehrkraft
Wiederholte Nutzung trotz Ermahnung	In der Regel temporäre Wegnahme und Einbehaltung des Gerätes bis zum Ende des Schulalltags.
Wiederholter oder schwerwiegender Verstoß (z.B. heimliche Aufnahmen, Störung des Unterrichts)	In der Regel Elternkontakt, Einbehaltung des Geräts, Abholung durch die Eltern.
Verbreitung strafbarer Inhalte (z.B. gewaltverherrlichende Inhalte)	Information an die Schulleitung, ggf. Anzeige an die zuständigen Behörden und erzieherische Einwirkungen oder Ordnungsmaßnahmen

4. Haftung

Grundsätzlich besteht keine Haftung für Verlust oder Beschädigung von Handys und Smartwatches, die mit in die Schule gebracht werden, da diese üblicherweise nicht für den Schulbesuch benötigt werden. Es besteht keine Versicherung der Schule oder des Schulträgers, die bei Verlust oder Schäden greift. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen.

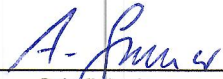
5. Kommunikation und Transparenz

Diese Ordnung wird aktuell und danach immer zu Schuljahresbeginn in allen Klassen vorgestellt. Sie ist auf der Schulhomepage sowie als Aushang in allen Klassen einsehbar. Erziehungsberechtigte werden über die Regelungen schriftlich informiert. Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf überarbeitet.

6. Inkrafttreten und Überprüfung

Diese Ordnung tritt am 01.10.2025 in Kraft und wird jährlich durch die Schulkonferenz überprüft. Anpassungen erfolgen auf Grundlage von Evaluation und schulischen Bedarfen.

Kastanienschule Hoeningen
Rommerskirchen, 24.09.2025


Schulleiterin


Schulkonferenz (Kollegium)


Schulkonferenz (Eltern)